

---

Abteilung: 2.2 - Kindertagesbetreuung/Fach- und Finanzcontrolling FB2  
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers  
Sachbearbeiter: Herr Leyendecker (Tel. 02641/975-499)  
Frau Matha (Tel. 02641/975-461)  
Aktenzeichen: 2.2  
Vorlage-Nr.: 2.2/015/2021

---

### **TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreis- und Umweltausschuss	18.01.2021	öffentlich	Entscheidung

#### **Corona-Pandemie - Erlass der Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung sowie Fortzahlung laufender Geldleistungen im Bereich der Kindertagespflege**

---

##### ***Beschlussvorschlag:***

Der Kreis- und Umweltausschuss beschließt, bei allen Eltern Kindern, die im Zeitraum vom 16.12.2020 bis 31.01.2021 die Möglichkeit einer Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege nicht in Anspruch nehmen, den Elternbeitrag in Höhe von eineinhalb Monatsbeiträgen für diese Zeit nicht zu erheben, da sie die Leistung in der Kindertagesbetreuung nicht nutzen.

Er beschließt ferner, die laufenden Förderungen an die Kindertagespflegepersonen im Zeitraum von 16.12.2020 bis 31.01.2021 auch dann weiter zu leisten, wenn Eltern ihre Kinder aufgrund des Infektionsgeschehens nicht zur Betreuung in der Kindertagespflegestelle bringen.

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

### **1. Erlass der Elternbeiträge im Zusammenhang mit einem „Regelbetrieb bei dringendem Bedarf“ in Kindertagesstätten**

Für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz wurde für den Zeitraum vom 16.12.2020 bis 10.01.2021 ein sog. „Regelbetrieb bei dringendem Bedarf“ installiert. Dieser wurde vor dem Hintergrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin am 05.01.2021 bis (vorerst) 31.01.2021 verlängert.

Durch den „Kita-Tag der Spitzen“, bei dem u. a. der Landkreistag Rheinland-Pfalz vertreten ist, wurde am 15.12.2020 ein gemeinsamer Appell an die Eltern gerichtet und diese eindringlich gebeten, von den Betreuungsmöglichkeiten nur dann Gebrauch zu machen, wenn ihnen eine eigene Betreuung tatsächlich nicht möglich ist.

Im Rahmen des „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ sollen alle Eltern und Sorgeberechtigten möglichst eine Betreuung ihrer Kinder in dieser Zeit zu Hause sicherstellen. Nach § 13 Vierzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (14. CoBeLVO) findet eine Betreuung für alle Kinder statt, für deren Eltern eine andere Betreuung nicht möglich ist. Nachweise sind nicht vorzulegen. Somit sind alle Einrichtungen für den genannten Zeitraum grundsätzlich weiterhin ohne Einschränkung offen, soweit diese nicht ohnehin über die Feiertage reguläre Schließtage vorgesehen haben.

In der 1. Kalenderwoche (04.01.2021 - 08.01.2021) wurde von 62 Einrichtungen im Kreis Ahrweiler eine Meldung über die Inanspruchnahme von Angeboten an das Landesjugendamt abgegeben. Bei lediglich 8 Einrichtungen erfolgte keine Meldung, sodass über den tatsächlichen Besuch von Kindertagesstätten im Kreis vorliegend eine verlässliche Aussage getroffen werden kann.

Bei allen 62 Einrichtungen wurden mindestens drei Kinder in Betreuung gegeben. Die 62 Einrichtungen meldeten den Besuch von insgesamt 1.058 Kindern. Bei 4.590 Plätzen in diesen betreffenden Kindertagesstätten entspricht dies einer Quote von rund 23 %.

In diesem Zusammenhang ist zu thematisieren, ob für 1-Jährige in der jetzigen Situation Elternbeiträge gezahlt werden müssen, auch wenn die Eltern eine Betreuung für den Zeitraum vom 16.12.2020 bis 31.01.2021 aus Infektionsschutzgründen nicht in Anspruch nehmen. Hierzu ist anzumerken, dass in Rheinland-Pfalz die Beitragsfreiheit in Kitas ab dem vollendeten 2. Lebensjahr gilt. Lediglich im Bereich der unter 2-Jährigen werden noch Elternbeiträge erhoben. Deren Regelung erfolgt über die örtlichen Jugendhilfeträger.

Im Kreis Ahrweiler besuchen derzeit rund 200 Kinder unter 2 Jahren eine beitragspflichtige Kindertagesstätte. Die Eltern von rund 16 % (32 Kinder), sind aufgrund ihrer sozialen Situation von der Beitragspflicht befreit. Diese beläuft sich auf durchschnittlich 75 Euro im Monat, sodass für die verbleibenden 168 Kinder Elternbeiträge von rund 18.900 Euro für eineinhalb Monate grundsätzlich erhoben würden. Sollten rund 75 % dieser Kinder im genannten Zeitraum die Kindertagesstätten nicht besuchen, wären somit Kosten für den Kreishaushalt in Höhe von 14.175 Euro verbunden. Bei einer höheren Inanspruchnahme der Betreuung würde sich dieser Betrag

entsprechend verringern.

Im Frühjahr 2020 wurde durch den Kreisvorstand mit Beschlüssen vom 30.03.2020 und 22.04.2020 entschieden, die betreffenden Eltern, deren Kinder keine Notbetreuung in Anspruch nehmen, von der Zahlung eines Monatsbeitrags freizustellen und seitens des Landkreises den damit einhergehenden finanziellen Ausfall zu übernehmen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, erneut bei allen Eltern von unter 2-jährigen Kindern, die im Zeitraum vom 16.12.2020 bis 31.01.2021 die Möglichkeit einer Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht in Anspruch nehmen, den Elternbeitrag in Höhe von eineinhalb Monatsbeiträgen für diese Zeit nicht zu erheben, da sie die Leistung der Betreuung in der Kita (Kindertagesbetreuung) nicht nutzen.

## **2. Fortzahlung laufender Geldleistungen sowie Erlass der Elternbeiträge im Bereich der Kindertagespflege**

Wie bereits im Frühjahr 2020 wurde die Kindertagespflege bei den Regelungen zur weiteren Kontakteinschränkung nicht thematisiert. Mit Schreiben vom 17.12.2020 wurde den Kindertagespflegepersonen durch das Landesjugendamt empfohlen, die Vorgaben zum „Regelbetrieb bei dringendem Bedarf“ in Kindertagesstätten entsprechend umzusetzen. Ob und unter welchen Bedingungen die Förderung weiterhin erfolgen kann, sei durch die öffentlichen Träger vor Ort zu entscheiden. Eine finanzielle Beteiligung des Landes an etwaigen Kosten erfolgt nicht. Ein Appell an die Eltern erfolgte durch das Land nicht.

Da die Kindertagespflege nach dem Infektionsschutzgesetz ebenfalls zu den Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten gehört und es auch hier gilt, Infektionen zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor, auch hier erneut die oben genannten Regelungen zu übertragen und die Eltern bei Nicht-Inanspruchnahme des Angebots von der Elternbeitragspflicht zu befreien. Damit wird eine Schlechterstellung der Eltern vermieden, deren Kinder in der Kindertagespflege – und nicht in einer Kindertagesstätte – betreut werden. Die Kosten hierfür können aktuell nur geschätzt werden. In Anlehnung an die Regelungen im Frühjahr 2020 wird mit einem Aufwand von rund 12.750 Euro kalkuliert, der bei entsprechender Beschlussfassung zu Lasten des Kreishaushalts ginge.

In diesem Zusammenhang schlägt die Verwaltung vor, die laufenden Förderungen an die Kindertagespflegepersonen im Zeitraum von 16.12.2020 bis 31.01.2021 auch dann weiter zu leisten, wenn Eltern ihre Kinder aufgrund des Infektionsgeschehens nicht zur Betreuung in der Kindertagespflegestelle bringen.

Durch die Fortzahlung der Leistungen an die Kindertagespflegepersonen entstehen dem Kreis keine ungeplanten Kosten.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers  
Fachbereichsleiterin

